

Studierendensekretariat

Informationen zur vorläufigen Einschreibung in einen Masterstudiengang – bei fehlendem Bachelorabschluss¹

Eine Bewerbung auf einen Studienplatz in einem Masterstudiengang ist möglich, wenn

- alle Leistungen aus dem Bachelorstudiengang erfolgreich erbracht wurden, das Bachelorzeugnis aber noch nicht vorgelegt werden kann

oder

- noch einzelne Leistungen – aber nicht mehr als 30 Leistungspunkte – für Ihren Bachelorabschluss ausstehen (d. h. Sie müssen zum Bewerbungszeitpunkt mindestens **150 Leistungspunkte** aus dem Bachelorstudium nachweisen).

In diesen Fällen kann – sofern Sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen² – unter gleichzeitig weiterhin bestehender Einschreibung im Bachelorstudiengang – eine **vorläufige Zulassung** zum Masterstudiengang bzw. der **Zugang** zum Masterstudiengang **vorläufig** gewährt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Bachelorstudium, das zum Einstieg in den Master berechtigt, spätestens bis zum Ende des ersten Mastersemesters erfolgreich absolviert sein muss. Das bedeutet, dass alle noch ausstehenden Leistungen erbracht, bewertet und bis zum **31. März des Folgejahres (bei Einschreibung zum Wintersemester)** bzw. bis zum **30. September des laufenden Jahres (bei Einschreibung zum Sommersemester)** eingetragen sein müssen.

Das Bachelorzeugnis muss im Anschluss daran

- bei Einschreibung zum Wintersemester spätestens bis **15. April des Folgejahres**
- bei Einschreibung zum Sommersemester spätestens bis **15. Oktober des laufenden Jahres**

im Studierendensekretariat vorliegen. Auf die entsprechenden Fristen werden Sie bereits im Zulassungs-/Zugangsbescheid hingewiesen!

Im Falle ausbleibender fristgerechter Vorlage

- erfolgt i. d. R. von Gesetzes wegen die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang jeweils zum 15. April bzw. 15. Oktober,
- ist grundsätzlich keine Teilnahme an Veranstaltungen und (studienbegleitenden) Prüfungsleistungen im Masterstudiengang mehr möglich,
- bleibt die Einschreibung im Bachelorstudiengang bestehen,
- werden, wenn das Studienguthaben für den Bachelorstudiengang bereits verbraucht ist, **Langezeitstudiengebühren in Höhe von 500 €** für das laufende Semester fällig, sofern keine Ausnahmeregelungen greifen. Diese werden unmittelbar nach der Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang nachgefordert.
- können sich Folgen für den BAföG-Anspruch ergeben.

¹ Stand Februar 2020.

² Bitte beachten Sie ergänzend die individuellen Regelungen in den Zugangs- und Zulassungsordnung des gewünschten Masterstudiengangs!

Studierendensekretariat

Im Falle fristgerechter Vorlage des Abschlusszeugnisses

- erfolgt die endgültige Einschreibung in den Masterstudiengang und gleichzeitig die Exmatrikulation aus dem Bachelorstudiengang.

Es ist daher empfehlenswert, im Vorfeld bereits Folgendes zu bedenken:

- Sie sollten die Bewerbung auf einen Studienplatz in einem Masterstudiengang nur dann einreichen, wenn der Abschluss des Bachelorstudiengangs innerhalb des folgenden Semesters als sicher anzusehen ist. Sie sollten darauf achten, dass es zu keinen längeren Überschneidungen kommt.
- Sie sollten sich zum Zeitpunkt der Bewerbung tatsächlich in der Abschlussphase Ihres Bachelorstudiums befinden und zum Bewerbungszeitpunkt mindestens **150 Leistungspunkte** aus dem vorangegangenen fachlich geeigneten Bachelorstudium nachweisen können.
- Sie sollten sich bei Ihrem zuständigen Prüfungsamt erkundigen, welche Zeit Sie für die Erstellung Ihres Abschlusszeugnisses einplanen müssen.
- Sie sollten die für Prüfer*innen nach den Prüfungsordnungen vorgesehenen Korrekturfristen beachten und planen. So sieht die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Universität Osnabrück z. B. für die Korrektur von
 - Bachelorarbeiten – 6 Wochen
 - studienbegleitende Prüfungsleistungen – 4 Wochen vor.

Ergänzende Hinweise

Wenn Sie während Ihres ersten vorläufigen Mastersemesters feststellen, dass Sie das Abschlusszeugnis zu den oben genannten Fristen nicht werden vorlegen können, müssen Sie beim Studierendensekretariat bis zum 15. April bzw. 15. Oktober die Gründe dafür vortragen. Das Studierendensekretariat kann Sie daraufhin um weitere Nachweise (beispielsweise von Ihrem zuständigen Prüfungsamt) bitten und Ihnen gegebenenfalls eine Fristverlängerung zur Vorlage des Zeugnisses gewähren.

Unter Umständen ist eine erneute Bewerbung für den Masterstudiengang sinnvoll. Auch dies sollten Sie individuell mit den Mitarbeiter*innen im Studierendensekretariat erörtern. Bitte berücksichtigen Sie dabei aber schon die Bewerbungsfristen und den Umstand, dass nicht alle Masterstudiengänge auch zum Sommersemester beginnen.

Bei Rückfragen und Unklarheiten beraten wir Sie gerne!

Ihr Team im Studierendensekretariat